

## Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

1.1 Lieferungen, Leistungen und Angebote von uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen unserer Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

1.2 Unsere AGB gelten für sämtliche Geschäfte, Lieferungen und Leistungen gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Ist der Kunde ein Verbraucher, so gelten die Bestimmungen nur, soweit sie nicht mit den §§ 305 bis 310 BGB in Widerspruch stehen.

### 2. Vertragsabschluss, Lieferumfang, Angebotsunterlagen

2.1 Der Vertragsabschluss kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

2.2 Für den Umfang und den Inhalt der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2.3 Die von uns an Kunden übermittelten Unterlagen, wie insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Projektskizzen, Kalkulationen, Maß-, Gewichts-, Leistungsangaben und sonstige technische Unterlagen bestimmen nicht die Beschaffenheit der zu liefernden Vertragsprodukte und sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Kalkulationen und sonstigen technischen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

### 3. Lieferung

3.1 Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

3.2 Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die Einigung über alle kaufmännischen und technischen Fragen und den rechtzeitigen Eingang sämtlicher von Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bescheinigungen, Genehmigung der Einbauzeichnung usw., insbesondere von Plänen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

3.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, sofern wir diese nicht zu vertreten haben, behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten von uns oder deren Unterprioritäten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir unsere Kunden unverzüglich benachrichtigen.

3.4 Die Ankündigung oder die Zusage der Anlieferung von unseren Produkten durch unsere Fahrzeuge oder die von uns beauftragter Transportunternehmen an die Baustelle des Kunden für eine bestimmte Tageszeit beinhaltet nur eine Absichtserklärung und ist nicht verbindlich. Bei Nichteinhaltung der Tageszeit sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

3.5 Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder wir uns in Verzug befinden und dem Kunden aus der Verzögerung ein Schaden erwachsen ist, ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung von höchstens 0,5 % für jede volle Woche des Verzugs, aber höchstens 5 % vom Wert des Teils des Gesamtauftrags zu beanspruchen, der wegen der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt

werden kann. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von uns.

3.6 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus.

3.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

### 4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendung das Werk verlassen hat. Verzögert sich die Absendung ohne unser Verschulden, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Bei Selbstabholung der Ware durch den Kunden geht die Gefahr mit Bereitstellung zur Verladung ab Werk auf den Kunden über. Es ist Sache des Kunden auf seine Kosten die jeweilige Lieferung ab Gefahrübergang gegen versicherbare Risiken zu versichern.

### 5. Preise, Zahlung

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Falls bis zum Liefertag Änderungen der Preisgrundlagen eintreten, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung unserer Preise vor. Dies gilt jedoch nur für Lieferfristen von mehr als 4 Monaten und einer Preisanpassung bis zu 10 %. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Teillieferungen werden gesondert berechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5.2 Die Zahlung hat, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder binnen 30 Tagen rein netto zu erfolgen. Skontoabzug wird nur auf den Werkpreis gewährt ohne Frachtversand, Lohnarbeit und sonstige Nebenkosten.

5.3 Von uns nicht anerkannte oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche berechtigten weder zur Zurückhaltung von Zahlungen noch zur Aufrechnung.

5.4 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet, insbesondere die Einweisung beim Versetzen und Abladen auf der Baustelle. Sofern eine Berechnung nach Stundensätzen erfolgt, werden die Wartezeiten unserer Fahrzeuge oder des von uns beauftragten Lieferanten an der Baustelle miteinbezogen. Wir sind berechtigt, den Mehraufwand (Arbeitsaufwand, Fahrtkosten und dergleichen) zusätzlich zu stellen, sofern wir die Einweisung für das Versetzen und/oder die Montage zu einem Pauschalpreis übernommen haben und aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Kunden das Setzen oder die Montage nicht oder nur mit Unterbrechungen möglich ist.

### 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns nachstehende Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

6.2 Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets im Namen und im Auftrag für uns, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt das (Mit-) Eigentum von uns durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum von uns unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

6.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübertragungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt

- der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 6.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von uns hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- 6.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die infolge der Rücknahme des Liefergegenstandes entstehen. Ist der Liefergegenstand benutzt worden, so sind wir berechtigt, ohne Schadensnachweis für das erste halbe Jahr der Benutzung eine Wertminderung von 25 %, für jedes weitere halbe Jahr eine solche von 5 % zu Lasten des Kunden zu verrechnen.
- 6.6 Lässt das Recht eines Landes den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber, vergleichbare Rechte vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diese Rechte an dem Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrecht zu erhalten.
- 7. Kundenobliegenheit**
- 7.1 Der Kunde bestimmt den Einbauort für die von uns gelieferten Produkte in eigener Verantwortung. Diesbezüglich übernehmen wir keinerlei Haftung. Die Standsicherheit von Grund und Boden, Untergrundverdichtung des Bodens sowie die Wahl des Einbauortes sind Angelegenheit des Kunden. Eine entsprechende Prüfung durch uns ist ausgeschlossen. Diesbezüglich übernehmen wir keinerlei Haftung.
- 7.2 Freier Zugang und gefahrlose An- und Abfahrt auf festem, mit Schwer-Lkw-Fahrzeugen befahrbarem Untergrund sowie stand sicherer Aufstellplatz für einen Schwerlastkran muss sichergestellt sein. Besteht nach Ansicht des Lkw-Fahrers eine solche Zu- und Abfahrt nicht, wird an nächstgelegener Stelle abgeladen. Resultierende eventuelle Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.3 Sofern wir die Ware anliefern, ohne dass wir die Leistungen des Versetzens und der Montage übernehmen, so hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Transportfahrzeuge sofort und ohne Unterbrechung entladen werden. Kosten aus Verzögerungen bzw. Unterbrechungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.4 Etwaige Beschädigungen und Verluste sind sofort beim Empfang der Ware, unter Geltendmachung der Ansprüche, vom Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen.
- 7.5 Bei Einbau, Aufstellung, Betrieb und Wartung der Abscheider sind einschlägige DIN-Vorschriften anzuwenden, unsere Einbau-/Betriebs- und Wartungsanweisungen sowie allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen sind zu beachten. Die Erfüllung von örtlichen Satzungen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei Einbau, Betrieb und Wartung sowie Entsorgung ist Sache des Kunden.
- 7.6 Die Liefergegenstände dürfen nur für die nach dem Einzelangebot sowie dem Lieferprogramm und den Einbau-, Betriebs- und Wartungsanweisungen bestimmten Zwecken verwendet werden. Das Verwendungsrisiko der Liefergegenstände trägt der Kunde. In die Abscheideranlagen dürfen nur die nach den einschlägigen DIN/EN-Normen benannten Stoffe eingeleitet werden.
- 7.7 Uns vom Kunden vorgegebene Angaben, insbesondere über Bemessungsfaktoren, wie Regen-/Schmutzwasserabfluss, Größen und Maße, Dichte der Leichtflüssigkeiten und sonstige Berechnungsgrundlagen werden von uns auf sachliche Richtigkeit nicht geprüft. Fehlangaben gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.8 Wir übernehmen bei Abholung unserer Produkte durch unseren Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Unternehmen keine Pflichten der Ladungs- und Beförderungssicherung auf den Transportfahrzeugen. Eine Kontrolle durch uns entfällt. Der Kunde ist bei der Beauftragung verpflichtet, ausdrücklich auf die Erfüllung der Ladungs- und Beförderungssicherung der Produkte auf den Fahrzeugen hinzuweisen.
- 8. Nichtabnahme**
- 8.1 Werden unsere Produkte vom Kunden nicht oder nur teilweise abgenommen oder tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, an uns 20 % der jeweiligen Auftragssumme als Schadenersatz zu zahlen. Wir erklären, dass ein pauschaler Schadenersatz ca. 20 % des Kaufpreises umfasst. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren Schadens uns gegenüber frei.
- 8.2 Die Pauschalierung des Absatzes 8.1 gilt nicht bei Sonderanfertigungen. Der Kunde bleibt bei diesen zur Abnahme und zur Zahlung des vollen Kaufpreises verpflichtet.
- 9. Mängelhaftung**
- 9.1 Die Liefergegenstände sind unverzüglich gemäß § 377 HGB vom Kunden zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind vom Kunden oder dessen Beauftragten unverzüglich ab Lieferung der Ware schriftlich unter genauer Angabe des behaupteten Mangels und des Lagerortes anzuzeigen. Eine Rügefrist von drei Arbeitstagen gilt als rechtzeitig. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Fristen nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Vorstehende Regelungen gelten auch für Zuviel-/Zuwenig-Lieferungen sowie für etwaige Falschlieferungen.
- 9.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des gelieferten Produktes vorliegt, leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Soweit wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage sind, oder gelingt die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist nicht, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.3 Die Gewährleistung für unsere Produkte beträgt 24 Monate ab Anlieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden von uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Für elektronische oder elektrotechnische Teile von unseren Anlagen/Produkten beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von den vorgenannten Fristen 12 Monate. Dies gilt auch, wenn für weitere Leistungen eine andere Verjährungsfrist vereinbart ist.
- 9.4 Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen, Vorschriften über die Behandlung, Lagerung, Verwendung sowie die Vorschriften über den ordnungsgemäßen Einbau nicht angewendet, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- 9.5 Eine Haftung für normale Abnutzung bzw. fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Kunden oder Dritte ist ausgeschlossen.
- 9.6 Fahrtkosten und Aufwendungen, die uns durch nicht berechtigte Mängelrügen und Schadensbeseitigungen, die durch den Kunden zu vertreten sind, entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und werden von uns dem Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Sie sind ohne Abzüge zu zahlen.
- 9.7 Ansprüche an uns wegen Mängel stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht übertragbar.
- 10 Haftung**
- 10.1 Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 10.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie aus sonstigen mittelbaren und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.
- 10.3 Die Haftungsbeschränkungen/Ausschlüsse in den Absätzen 9.1 und 9.2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von uns entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.4 Soweit die Haftung von uns ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von uns.
- 11. Datenschutz**
- Wir sind berechtigt, Kundendaten, die wir aus der Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten haben, soweit der Kunde über diese selbst verfügen kann, zu speichern, zu verarbeiten und geschäftlich weiterzuverwenden. Der komplette Umfang unseres Datenschutzes ist aus unserer Datenschutzerklärung zu entnehmen, abrufbar unter [www.3awassertechnik.de](http://www.3awassertechnik.de).
- 12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**
- 12.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 12.2 Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Augsburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.